

Die Ausgabe des *Chronicon Ebersheimense*, welche L. Weiland für den 23. *Scriptores*-Band unserer *Monumenta* besorgt hat, konnte sich auf keine handschriftliche Grundlage stützen. Dem Herausgeber lagen lediglich ältere Drucke vor, deren er drei zu Rathe gezogen hat: den von Martène im dritten Bande des *Thesaurus novus anecdotorum* (S. 1125—1160), den von Schöpflin im ersten Bande der *Alsatia illustrata* S. 58, endlich den von Grandidier in den *Pièces justificatives* zum zweiten Bande der *Histoire d'Alsace* (S. X—XXXVI). Keiner von den drei Drucken, deren Erscheinungsjahre in der Reihenfolge, wie wir sie aufgezählt haben, 1717, 1751 und 1787 sind, enthält die ganze Chronik. Martène giebt nur eine Auswahl, indem er im Anfang das, was er als fabelhaft erkannte, dann die Urkunden und anderes fortliess. Schöpflin hat von jenen fabulösen Parteen ein Capitel nachgetragen. Grandidier druckt — die Urkunden ganz fortlassend — nur den ersten Theil der Chronik (bis zum Tode des Abtes Nothger 1167) und auch diesen, wie wir sehen werden, nicht vollständig; zur Veröffentlichung des zweiten Theiles, die er in Aussicht stellte, ist er nicht mehr gelangt¹.

Ueber die Handschriften, welche die drei zuletzt genannten Herausgeber benutzt haben, sprechen sich dieselben nicht so genau aus, wie für die Zwecke unserer Untersuchung wünschenswerth wäre. Martène lag vor ein '*vetustus codex Novientensis ab annis circiter quadringentis scriptus*', also eine Ebersheimer Hs., die, da er 1717 diese Aeusserung abgab, um das Jahr 1317 geschrieben sein soll. Schöpflin redet von einem '*codex manuscriptus coetaneus, qui in monasterio Ebersheim asservatur*', also, da die Chronik im 13. Jahrh. abgeschlossen ist, wenn wir ihm glauben dürfen, einer zweiten und älteren Ebersheimer Hs. Grandidier nennt als seine Quelle ein '*manuscriptum quod olim ad Beatum Rhenanum pertinuit et in Selestadiensis servatur bibliotheca*'; dabei erzählt er nicht, wie er in manchen anderen Fällen zu thun pflegt, wann und wo er die Schlettstädter Hs. eingesehen, noch wer ihm etwa, wenn er sie nicht selbst sah, eine Abschrift daraus mitgetheilt hat. Auch enthält er sich einer genauen Altersbestimmung, aber indem er

1) S. unten S. 555, N.